Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 23. November 2026	Nr. 80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes*

Vom 17. November 2026

Artikel 1

Änderung des Hessischen Energiegesetzes

§ 1 des Hessischen Energiegesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ durch „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 3a ersetzt:

„(3) Für das Erreichen des in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgelegten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen in Höhe von 1,8 Prozent der gesamten Landesfläche, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist, sind die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie maßgeblich. Hierbei entfallen als regionale Teilflächenziele auf die jeweiligen Flächen der Planungsregionen Nordosthessen 2,0 Prozent, auf Mittelhessen 2,2 Prozent und auf Südhessen 1,5 Prozent.

(3a) Für das Erreichen des in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgelegten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen in Höhe von 2,2 Prozent der gesamten Landesfläche, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist, sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßgeblich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

* Ändert FFN 56-9

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei

